

DIE LETZTEN DINGE REGELN

Der „vergessene“ Erbe

Immer wieder führen handgeschriebene und selbst geschriebene Testamente zum Rechtsstreit

Derzeit sind hand- und selbst geschriebene Testamente die häufigsten Streitigkeiten, die vor dem Oberlandesgericht München geführt werden, erläutert die Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.

Ein Thema, das bei verschiedenen Gerichten zu unterschiedlicher Bewertung führte, ist zum Beispiel interessant, weil es unbeachtet jedem passieren könnte. Die Folgen, die hieraus entstehen, sind fatal und letztlich vom Erblasser, der Expertenmeinung nach, so auch nicht gewünscht. Es handelt sich jeweils darum, dass Ehegatten ein gemeinsames Testament gefertigt und sich nicht zuerst bedacht haben. Sie haben also vergessen zu schreiben, dass der überlebende Ehegatte erbt, so die Erbrechtsexpertin. Vielmehr haben sie gleich verfügt, was nach dem Tod von beiden Ehegatten ist.

In einem Fall, der vor dem Oberlandesgericht München, AZ:31 WX 183/19, entschieden wurde, haben die Ehegatten folgendes Testament gefertigt: „Wir wollen, dass nach unserem Tod unser Haus unser Sohn bekommt. Er muss unsere Tochter ausbezahlen. Wenn noch



Selbst geschriebene Testamente sollten von einem Anwalt geprüft werden, um Streitigkeiten zu umgehen. Foto: mbr

Geld vorhanden ist, bekommt jeder die Hälfte.“ Nun verstarb die Ehefrau, und es war die Frage, wer Erbe ist. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt der überlebende Ehegatte zu ein Halb und die Kinder ein Viertel, somit jedes Kind ein Viertel, und sie sind in einer Erbengemeinschaft. Dies war aber vom überlebenden Ehegatten nicht gewollt. Er ging davon aus, dass er der Alleinerbe sei und die Verfügung für die Kinder nach seinem Tod gelte. Mit seinem gerichtlichen Antrag, dass er Alleinerbe sei, ist er gescheitert.

Nach dem Oberlandesgericht München bilden die Verwendung der Begriffe „nach unserem Tod“ und „wir“ keine hinreichende Andeutung für einen entsprechenden Willen der Ehegatten für eine Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten. Auch wenn Ehegatten sich in einem gemeinschaftlichen Testament üblicherweise ge-

genseitig selbst bedenken, stellt diese Tatsache keinen ausreichenden Anhaltspunkt für eine gegenseitige Erbeinsetzung dar, so das Oberlandesgericht München. Der überlebende Ehegatte musste also hinnehmen, dass er mit den Kindern in einer Erbengemeinschaft ist.

Anders ist es nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Brandenburg AZ: 3 W 38/21, wenn der überlebende Ehegatte als Erbe zwar „vergessen“ wird, die Enkelkinder, Kinder eines der gemeinsamen Kinder, als Erben eingesetzt werden.

Hier wurde die Ehegattin Alleinerbin, obwohl sie, wie in obigem Fall, nicht als solche im Testament benannt, sondern vergessen wurde. Grund war, dass die Einsetzung der gemeinsamen Enkelkinder als Schlusserven des im jeweils hälftigen Eigentum stehenden unbeweglichen Nachlasses der

Eheleute rechtlich nicht eintreten könnte, wenn diese sich nicht auch gegenseitig als Alleinerben ihres gemeinsamen Nachlasses eingesetzt hätten.

In diesem Fall erbte nämlich nach dem ersten Erbfall ein Kind nach gesetzlichem Erbrecht 50 Prozent des Nachlasses des erstverstorbenen Ehegatten, so dass die als Schlusserven bedachten Enkelkinder nicht mehr je zur Hälfte erben könnten. Das Gericht zog hieraus die Schlussfolgerung, dass sich aus dem Inhalt dieses Testaments mit ausreichender Klarheit ergibt, dass nach dem Willen der Ehegatten der überlebende Ehegatte Alleinerbe sein soll.

Welche unterschiedlichen Rechtsfolgen eintreten können, wenn nur ein Satz vergessen wird, ist hier ersichtlich. Deshalb sollten Testamente, die selbst gemacht und geschrieben, zumindest anwaltlich überprüft werden, empfiehlt Maltry. Bei richtiger Formulierung können solche Rechtsfolgen nicht eintreten, und der Wille des Erblassers kann umgesetzt werden. An Kosten für eine anwaltliche Beratung sollte man nicht sparen. Eine anwaltliche Beratung kostet zwar, keine kostet oft noch viel mehr Geld.

Weitere Informationen:

Renate Maltry, Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht, Fachanwältin Familienrecht, zertifizierte Testamentvollstreckerin AGT, zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin ZentUma

Vorsicht bei Änderung des Testaments

Diese Fehler sollte man vermeiden

Wer ein Testament ändern oder widerrufen möchte, sollte sich über die rechtlichen Folgen und mögliche Fallstricke bewusst sein. Eine häufige Gefahr besteht darin, dass ein früheres Testament widerrufen wird, das neue jedoch unwirksam ist. In diesem Fall bleibt das ursprüngliche Testament weiterhin in Kraft – selbst, wenn es nicht mehr den aktuellen Willen des Erblassers widerspiegelt.

Diese Situation kann zu schwerwiegenden Folgen führen, die leicht vermieden werden können. Folgende Gefahren hat ein unwirksames neues Testament.

Unbeabsichtigte Rückkehr zum alten Testament: Wird ein früheres Testament formell widerrufen, beispielsweise durch ein neues Testament, das jedoch fehlerhaft ist, behält das ursprüngliche Dokument seine Gültigkeit. Ein typisches Beispiel ist, wenn das neue Testa-

ment nicht den formalen Anforderungen entspricht, etwa, wenn es nicht vollständig handschriftlich verfasst ist oder die Unterschrift des Erblassers fehlt.

In solchen Fällen bleibt das frühere Testament bestehen, auch wenn der Erblasser ausdrücklich etwas anderes gewollt hat. So könnte zum Beispiel ein ehemaliger Partner weiterhin als Haupterbe eingesetzt sein, obwohl der Erblasser dies längst nicht mehr will.

Formfehler im neuen Testament: Ein Testament muss bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen, um rechtswirksam zu sein. Bei einem handschriftlichen Testament muss der gesamte Text eigenhändig geschrieben und am Ende unterschrieben sein. Wird beispielsweise ein Testament mit dem Computer getippt oder nicht ordnungsgemäß unterschrieben, ist es in der Regel unwirksam. Selbst wenn das Dokument den letzten Willen des Erblassers genau wiedergibt, bleibt das frühere Testament wirksam.

Das gleiche Risiko besteht, wenn der Erblasser zwar ein

Testament mündlich äußert, es aber nicht niederschreibt. Es gilt: Der gute Wille allein schützt nicht vor den gesetzlichen Anforderungen.

Erhöhtes Risiko von Erbstreitigkeiten: Ein ungültiges Testament kann dazu führen, dass Erben aus dem früheren Testament plötzlich wieder Ansprüche erheben können, obwohl sie in der neuen Regelung vielleicht weniger oder gar nichts mehr erhalten sollten.

Ein Beispiel: In einem Testament sind mehrere Verwandte als Erben eingesetzt, mit denen der Erblasser inzwischen keinen Kontakt mehr hat. In einem neuen Testament will der Erblasser nur noch den Ehepartner und die Kinder berücksichtigen. Wenn das neue Testament jedoch aufgrund von Formfehlern nicht greift, kann das frühere Testament wieder aufleben. Das führt nicht nur zu unerwünschter Erbeinsetzung, sondern auch zu langen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten, die das Erbe erheblich schmälern.

So kann man diese Risiken vermeiden: Um sicherzustellen,

dass der letzte Wille korrekt umgesetzt wird, ist es wichtig, sich von einem Anwalt mit erbrechtlicher Qualifikation rechtlich beraten zu lassen. So vermeidet man auch Streitigkeiten und ungewollte Folgen. Diese Experten kennen die formalen Anforderungen und können sicherstellen, dass das aktuelle Testament rechtlich einwandfrei ist. Sie helfen auch bei einem wirksamen Widerruf des Testaments und bei der Vermeidung von Missverständnissen. So kann man sicher sein, dass nur der aktuelle Wille berücksichtigt wird.

Die Änderung eines Testaments erfordert sorgfältige Planung und rechtliche Beratung, um sicherzustellen, dass alle formalen Anforderungen erfüllt sind. Ein unwirksames neues Testament kann dazu führen, dass frühere Regelungen wieder in Kraft treten und nicht mehr dem aktuellen Willen des Erblassers entsprechen.

Weitere Informationen:

Anwaltskanzlei Dr. Tremel, Sophienstraße 3 – Gartenhaus, 80333 München

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

St.-Bonifatius-Str. 8
81541 München

• München
• Obermenzing

• Erding
• Grünwald

• Freising
• Neufahrn

TESTAMENT – ERBSCHAFTSTEUER – IMMOBILIEN – SCHENKUNGSSTEUER – FAMILIENGESELLSCHAFT

ANWALTSKANZLEI
DR. TREMEL
TREMEL & PALLAUF

Sophienstraße 3 – Gartenhaus
80333 München
Tel. 089 / 20 17 63 00
Fax 089 / 20 17 63 029
www.ra-dr-tremel.de
E-Mail: kanzlei@ra-dr-tremel.de

DR. ULRIKE TREMEL
Rechtsanwältin /
Fachanwältin für Erbrecht
Expertin für
Grundstücksbewertung

KILIAN PALLAUF
Rechtsanwalt /
Experte für Erbrecht
Experte für Agrarrecht

In unserer Kanzlei bieten wir Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu allen Themen in unserem Schwerpunkt ERBRECHT (auch international) an.
Im Übrigen beraten wir umfassend im FAMILIENRECHT (Trennung und Scheidung), AGRARRECHT und zu HOFÜBERGABEN.

EINLADUNG ZU ZWEI FACHVORTRÄGEN
am Samstag, 7.12.2024 im Goldhaus/Pro Auum, Josef-Wild-Straße 12, 81829 München:
11:00 Uhr – Filialdirektor Jürgen Birner, Pro Auum
„Mit dem Urgeld GOLD besitzen Sie immer die richtige Währung!“
11:45 Uhr – Rechtsanwältin und Fachanwältin Dr. Ulrike Tremel
„Erbrecht und Vermögensnachfolge: Worauf es ankommt“
Anmeldung erwünscht per E-Mail oder Telefon.

FAMILIENRECHT – AGRARRECHT – NIESSBRAUCH – VOLLMACHT – PATIENTENVERFÜGUNG

AETAS

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache

Bestattungen | Trauerbegleitung | Vorsorge

Baldurstr. 39 | 80638 München | 089-15 92 76-0 | www.aetas.de

MALTRY

RechtsanwältInnen
PartG mbB

ERBEN
FIRMENNACHFOLGE
VORSORGE
VOLLMACHT
TESTAMENT
SCHEIDUNG

RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

NOTFALL
KRANKHEIT

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

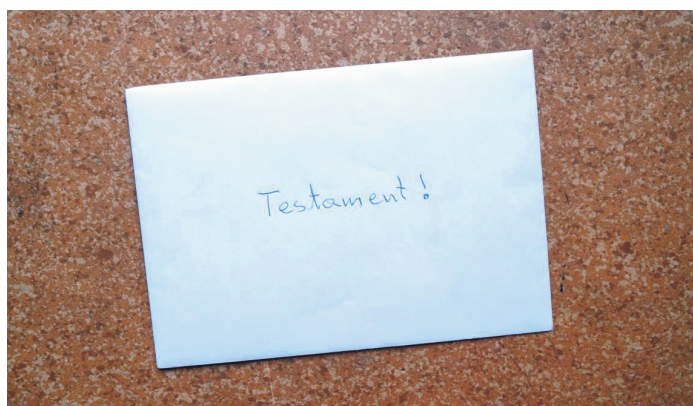
Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 77 74 380



Wird ein Testament geändert, sollte man die Fallstricke kennen. Eine rechtliche Beratung wird empfohlen. Foto: IMAGO/Alexander Gonschior;